



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/12/10 10Os129/85, 14Os21/07f (14Os22/07b, 14Os23/07z)

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.12.1985

Norm

Eur Vollstreckungsübk Art37 ff ARHG §65

Rechtssatz

Wesen, Umfang und Grenzen der Exequaturentscheidung. Darnach ist insbesondere zwar eine Reduktion einer im Urteilsstaat verhängten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe sowie die Umwandlung einer Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe zulässig. Generell unzulässig ist hingegen die bedingte Nachsicht einer im Urteilsstaat unbedingt verhängten (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe) Strafe im Anpassungsverfahren.

Entscheidungstexte

• 10 Os 129/85

Entscheidungstext OGH 10.12.1985 10 Os 129/85

Veröff: JBI 1986,734 (Anmerkung Liebscher) = SSt 56/96 = ZfRV 1986,144

• 14 Os 21/07f

Entscheidungstext OGH 12.06.2007 14 Os 21/07f

Vgl; Beisatz: Im Exekutionsverfahren hat eine autonome Strafbemessung nach österreichischem Recht nicht stattzufinden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0075854

Dokumentnummer

JJR_19851210_OGH0002_0100OS00129_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at